



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2000 Nr. 34](#)

Seite: 618

|

Förderung des Sportstättenbaus - Fördersätze ab 1. Januar 2000 -

23723

Förderung des Sportstättenbaus - Fördersätze ab 1. Januar 2000 -

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport
vom 9. März 2000 625/614-8712 Nr.-/2000

Vom Haushaltsjahr 2000 an gelten folgende Fördersätze:

1.

Der Fördersatz beträgt bei kommunalen Zuwendungsempfängern 70 v. H. der Bemessungsgrundlage als Regelfördersatz. Bei Gemeinden in strukturschwachen Gebieten wird ein Zuschlag von 10 %, bei überdurchschnittlich finanziestarken Gemeinden wird ein Abschlag von 10 % vorgenommen.

2.

Bei sonstigen Zuwendungsempfängern nach Nr. 3 der Richtlinien beträgt der Regelfördersatz 60 v. H. der Bemessungsgrundlage.

3.

Bei Bundesleistungszentren und -stützpunkten, Landesleistungszentren (Sportstätten für den Hochleistungssport), überregional bedeutsamen Sportstätten und Sportschulen der Verbände können vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport abweichen-de Fördersätze festgesetzt werden.

4.

Wird die Sportstättenbaumaßnahme mit einer arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahme der Arbeitsverwaltung oder mit Arbeitsmarktprogrammen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport verbunden und macht deren Förderung mindestens 20 % der Gesamtkosten aus, so erhöht sich der Vomhundertsatz um 10 %. Für Sportstättenbauten in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf wird ein Maßnahmezuschlag von 10 % vorgenommen.

5.

Der Förderungshöchstsatz beträgt

- bei kommunalen Zuwendungsempfängern 90 v.H.,
- bei sonstigen Zuwendungsempfängern (Sportverbände, Sportvereine, etc.) 80 v.H.

der Bemessungsgrundlage.

6.

Die Gemeinden in strukturschwachen Gebieten und die Gemeinden mit überdurchschnittlicher Finanzkraft werden für das jeweilige Haushaltsjahr gesondert bekannt gegeben.

MBI. NRW 2000 S. 618